

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.07.2016

Geschäftszeichen:

I 42-1.3.37-41/14

Zulassungsnummer:

Z-3.37-2129

Antragsteller:

STEAG Power Minerals GmbH

Duisburger Straße 170

46535 Dinslaken

Geltungsdauer

vom: **18. Juli 2016**

bis: **18. Juli 2021**

Zulassungsgegenstand:

Betonzusatzstoff Typ II "photoment"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die Flugasche-Pigment-Mischung "photoment" ist eine werkmäßig hergestellte Mischung aus einer Flugasche nach DIN EN 450-1¹ bestimmter Herkunft und zwei Pigmenten nach DIN EN 12878² bestimmter Herkunft³ zur Verwendung in Beton.

1.2 Anwendungsbereich

Die Flugasche-Pigment-Mischung "photoment" darf als Betonzusatzstoff Typ II für die Herstellung von Beton nach DIN EN 206-1⁴ in Verbindung mit DIN 1045-2⁵ verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Anforderungen an die Flugasche

Als Flugasche darf ausschließlich "steament H-4" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-3.31-1926 verwendet werden.

2.1.2 Anforderungen an die Pigmente

2.1.2.1 Allgemeines

Bei den Pigmenten handelt es sich um Titandioxid-Produkte bestimmter Herkunft³.

Die Pigmente müssen die CE-Kennzeichnung nach DIN EN 12878² aufweisen.

Dabei müssen die Ergebnisse der Erstprüfung der Pigmente nach DIN EN 12878² von der im System "2+" eingeschalteten notifizierten Stelle durch unabhängige Prüfungen bestätigt sein.

Weiterhin müssen die Ergebnisse der Produktprüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle mindestens zweimal jährlich von der im System "2+" für die Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle eingeschalteten notifizierten Stelle durch unabhängige Prüfungen bestätigt sein.

2.1.2.2 Erstarrungszeit

Die Anforderungen an die Erstarrungszeit der Pigmente nach DIN EN 12878² müssen erfüllt sein.

2.1.2.3 Druckfestigkeit

Die Pigmente nach DIN EN 12878² müssen hinsichtlich Druckfestigkeit die Anforderungen der Kategorie B erfüllen.

2.1.2.4 Zusammensetzung der Pigmente

Die Anforderungen an die Zusammensetzung der Pigmente nach DIN EN 12878² müssen erfüllt sein.

1	DIN EN 450-1:2008-05	Flugasche für Beton - Teil 1: Definition, Anforderungen und Konformitätskriterien
2	DIN EN 12878:2006-05	Pigmente zum Einfärben von zement- und/oder kalkgebundenen Baustoffen - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 12878:2005 + AC:2006
3	Die Herkunft der Pigmente ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	
4	DIN EN 206-1:2001-07	Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
	DIN EN 206-1/A1:2004-10	Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004
	DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005
5	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-3.37-2129

Seite 4 von 6 | 18. Juli 2016

2.1.2.5 Wasserlösliche Substanzen

Die Pigmente nach DIN EN 12878² müssen hinsichtlich des Gehalts an wasserlöslichen Substanzen die Anforderungen der Kategorie B erfüllen.

2.1.2.6 Lösliches Chlorid

Die Pigmente nach DIN EN 12878² müssen hinsichtlich des Gehalts an wasserlöslichem Chlorid die Anforderungen der Kategorie B erfüllen.

2.1.2.7 Gesamtchlorgehalt

Die Pigmente nach DIN EN 12878² müssen hinsichtlich des Gesamtchlorgehalts die Anforderungen der Kategorie B erfüllen.

2.1.3 Anforderungen an die Flugasche-Pigment-Mischung "photoment"

Es wird eine Flugasche-Pigment-Mischung "photoment" mit einem bestimmten Mischungsverhältnis der drei Komponenten hergestellt.

Das Mischungsverhältnis (in Masse/Masse) von Flugasche zu Pigment in der Flugasche-Pigment-Mischung "photoment" muss 70/30 bei einer Wägegenauigkeit von $\pm 3\%$ betragen.

2.2 Herstellung, Fördern, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Flugasche-Pigment-Mischung "photoment" wird aus der Flugasche nach Abschnitt 2.1.1 und den Pigmenten nach Abschnitt 2.1.2 in der Mischanlage EUROQUARZ GmbH, Bestener Str. 250, 46282 Dorsten hergestellt.

2.2.2 Verpackung und Transport

Die Flugasche-Pigment-Mischung "photoment" darf nur in saubere und von Rückständen früherer Lieferungen freie Säcke oder Transportbehälter gefüllt werden. Sie darf auch während des Transports nicht verunreinigt werden.

2.2.3 Lagerung

Die Flugasche-Pigment-Mischung "photoment" ist im Herstellwerk in geschlossenen Gebinden (Sack, Big-Bag) oder Silos zu lagern, die die deutlich sichtbare Aufschrift tragen:

Betonzusatzstoff Typ II "photoment" für Beton

DIBt-Zulassung Nr. Z-3.37-2129

2.2.4 Kennzeichnung

Die Gebinde (Sack, Big-Bag) des Bauprodukts bzw. der Silozettel des Bauprodukts oder der Lieferschein des Bauprodukts müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung der Flugasche-Pigment-Mischung "photoment" muss auf dem Lieferschein sowie auf den Gebinden oder, bei Lieferung von loser Flugasche-Pigment-Mischung, auf einem witterungsfesten Blatt DIN A5 zum Anheften am Silo wie folgt lauten:

Bezeichnung:	Betonzusatzstoff Typ II "photoment" für Beton
Lieferwerk:	STEAG Power Minerals GmbH c/o EUROQUARZ GmbH Bestener Str. 250 46282 Dorsten
Übereinstimmungszeichen mit Zulassungsnummer:	Z-3.37-2129

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-3.37-2129

Seite 5 von 6 | 18. Juli 2016

Gewicht (Bruttogewicht des Sackes
oder Nettogewicht des losen
Betonzusatzstoffes):

Die Lieferscheine für losen Betonzusatzstoff müssen außerdem mit folgenden Angaben versehen sein:

- Tag und Stunde der Lieferung,
- amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs,
- Auftraggeber, Auftragsnummer und Empfänger.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Durchführung der Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller des Bauprodukts vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die werkseigene Produktionskontrolle gilt sinngemäß DIN EN 450-2⁶, wenn in dieser Zulassung nichts anderes bestimmt wird.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsstoffe Flugasche nach Abschnitt 2.1.1 und Pigment nach Abschnitt 2.1.2 bei jeder Lieferung
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung (Mischen) durchzuführen sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

6

DIN EN 450-2:2005-05

Flugasche für Beton - Teil 2: Konformitätsbewertung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-3.37-2129

Seite 6 von 6 | 18. Juli 2016

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstinspektion des Herstellwerkes und der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführen.

Außerdem ist die Einhaltung der Anforderungen an die Flugasche und die Pigmente gemäß Abschnitt 2.1.1 und 2.1.2 zu überprüfen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1** Bei Verwendung der Flugasche-Pigment-Mischung "photoment" ist die Zusammensetzung des Betons stets aufgrund von Erstprüfungen entsprechend DIN EN 206-1⁴ in Verbindung mit DIN 1045-2⁵ festzulegen.
- 3.2** Für die Festlegung des Mindestzementgehaltes und des höchstzulässigen Wassermengewertes gilt DIN EN 206-1⁴, Abschnitt 5.3.2 in Verbindung mit DIN 1045-2⁵, Tabelle F.2.1 und F.2.2, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.
- 3.3** Die Flugasche-Pigment-Mischung "photoment" darf bei Verwendung als Betonzusatzstoff Typ II gemäß den Festlegungen für Flugasche in DIN EN 206-1⁴ in Verbindung mit DIN 1045-2⁵ verwendet werden, wobei 70 M.-% der Flugasche-Pigment-Mischung "photoment" als Menge f in Ansatz gebracht werden.
- 3.4** Die maximale Zugabemenge der Flugasche-Pigment-Mischung "photoment" beträgt 90 kg/m³ Beton.
- 3.5** Die Flugasche-Pigment-Mischung "photoment" ist nach Masse, die auf 3 % Genauigkeit einzuhalten ist, zuzugeben.

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen
Referatsleiter

Beglaubigt